

Aktenzeichen: 1 ABR 65/79

LAG Hamm Beschluß des BAG vom 28. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nrn. 2 und 7, §§ 90, 91; Arbeitsstättenverordnung § 15; Unfallverhütungsvorschrift (UVV) 1.2 "Lärm" (VBG 121) vom 1. Dezember 1974: §§ 3, 16 Abs. 3

- Leitsätze:
1. Bei den in § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG angesprochenen Pausen handelt es sich um Ruhepausen, durch die die Arbeitszeit unterbrochen wird, die also selbst nicht zur Arbeitszeit gehören und deshalb auch nicht vergütet werden müssen. Bezahlte Lärmpausen sind daher keine Pausen im Sinne dieser Vorschrift.
 2. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bezieht sich auf Regelungen, die der Arbeitgeber aufgrund bestehender arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften zu treffen hat. Das Vorhandensein solcher ausfüllungsbedürftiger Rahmenvorschriften ist Voraussetzung für ein Mitbestimmungsrecht.
 3. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 91 BetrVG ist nur gegeben, wenn die dort genannte besondere Belastung der Arbeitnehmer auf einer Änderung von Arbeitsplätzen, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung beruht. Es erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen schon bestehende Verhältnisse den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschenrechtliche Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen.



1 ABR 65/79

12 Ta BV 12/79 Hamm

Verkündet am
28. Juli 1981

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 28. Juli 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Rösch beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichtes Hamm vom 4. April 1979 - 12 Ta BV 12/79 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Antragsgegner (Betriebsrat) ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht bei der Einführung bezahlter Lärmpausen zusteht.

Die Antragstellerin stellt in ihrem Werk W vorwiegend Autokabelsätze her, wobei sie seit jeher - mindestens seit dem 1. Dezember 1974 - lärmverursachende Kabelflechtmaschinen einsetzt.

Für die Arbeitsverhältnisse der etwa 700 im Werk W beschäftigten Arbeitnehmer gelten die Tarifverträge für die Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens. § 5 des einschlägigen tariflichen Lohnrahmenabkommens (LRA) sieht die Zahlung einer prozentualen Erschwerniszulage für Arbeiten unter hohen körperlichen Belastungen oder besonders starken Umgebungseinflüssen vor; gleiches soll auch für gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten gelten.

Mit Schreiben vom 6. Juni 1977 an die Antragstellerin verlangte der Antragsgegner für Arbeiten an den Kabelflechtmaschinen nach § 5 LRA die Zahlung der Erschwerniszulage von 6 % des Ecklohnes und für alle an den Kabelflechtmaschinen beschäftigten Arbeitnehmer die Einführung bezahlter Lärmpausen von zehn Minuten je Stunde. Dabei sollten die Kabelflechtmaschinen in dieser Zeit stillstehen, damit die dort

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

beschäftigten Arbeitnehmer sich von dem hohen Lärm erholen könnten. Zur Begründung wies der Antragsgegner darauf hin, daß unmittelbar an den Kabelflechtmaschinen eine Lärmbelästigung von 100 dB (A) gemessen worden sei; es gelte als gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis, daß Lärm nicht nur das Gehör, sondern den gesamten Körper schädige; besonders bei einem Schallpegel von über 85 dB (A) sei der Lärm gesundheitsschädlich.

Im März 1978 verlagerte die Antragstellerin zwölf der Kabelflechtmaschinen in einen geschlossenen Raum, um so eine Lärmdämmung für die gesamte Belegschaft zu erreichen. Innerhalb dieses geschlossenen Raumes verblieb eine Lärmbelästigung von über 90 dB (A). Die Flechtmaschinen, die nicht in den geschlossenen Raum umgesetzt worden waren, erhielten eine Abschirmung durch Schallschutzwände bzw. provisorische Schallschutzverkleidungen, so daß die Lärmbelästigung für andere als die unmittelbar an den Flechtmaschinen beschäftigten Arbeitnehmer gemildert wurde. Den Arbeitnehmern an den Kabelflechtmaschinen werden von der Antragstellerin persönliche Gehörschutzmittel wie Ohrenschützer und Stöpsel zur Verfügung gestellt.

Da die Beteiligten über die Forderung des Antragsgegners keine Einigung erzielten, beschloß dieser, die Angelegenheit vor die Einigungsstelle zu bringen. Die Antragstellerin vertrat die Auffassung, dem Antragsgegner stehe für sein Verlangen kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht zu, und lehnte die Bildung einer Einigungsstelle ab.

Daraufhin bestellte auf Antrag des Antragsgegners das Arbeitsgericht den Einigungsstellenvorsitzenden und bestimmte die Zahl der Beisitzer.

Bevor die Einigungsstelle einen Beschluß gefaßt hatte, leitete die Antragstellerin das vorliegende Beschlußverfahren ein, mit dem sie gerichtlich klären lassen will,

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ob dem Antragsgegner das von ihm beanspruchte Mitbestimmungsrecht zusteht. Sie hat vorgetragen:

Das geltend gemachte Mitbestimmungsrecht bei der Einführung von Lärmpausen scheitere bereits an der Sperrwirkung des Eingangssatzes von § 87 Abs. 1 BetrVG. Diese Sperrwirkung ergebe sich aus § 16 der Unfallverhütungsvorschrift 1.2 "Lärm" - VBG 121 - (UVV Lärm), wonach bei am 1. Dezember 1974 bestehenden Arbeitsstätten nur der technische Aufsichtsbeamte Maßnahmen entsprechend § 3 UVV Lärm verlangen könne. Diese Vorschrift sei eine gesetzliche Regelung im Sinne des Eingangssatzes. Auch die tariflichen Regelungen über Arbeitszeit und Erschwerniszulagen bildeten nach § 87 Abs. 1 Einleitungssatz BetrVG eine Sperre für das Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners. Ein solches Mitbestimmungsrecht lasse sich auch nicht aus § 91 BetrVG herleiten; denn die an den Kabelflechtmaschinen beschäftigten Arbeitnehmer seien nicht durch "Änderungen der Arbeitsplätze" in besonderer Weise belastet worden. Darüber hinaus fehle es auch an der weiteren gesetzlichen Voraussetzung, daß die Änderungen der Arbeitsplätze den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Arbeitsplatzgestaltung offensichtlich widersprechen.

Die Antragstellerin hat in erster Instanz beantragt

festzustellen,

1. daß dem Antragsgegner ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht bezüglich der Einführung der Lärmpausen und der Zahlung von Erschwerniszulagen nicht zusteht,
2. daß die Einigungsstelle für die Entscheidung der Fragen laut Ziffer 1) nicht zuständig ist,
3. daß die Anrufung und Bildung einer Einigungsstelle aufgrund des Schreibens des Antragsgegners an die Antragstellerin vom 6. Juni 1977 unzulässig ist.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung der Anträge gebeten und erwidert:



Die Anträge der Antragstellerin seien bereits wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Zunächst habe die Einigungsstelle im Rahmen ihrer Vorfragenkompetenz darüber zu entscheiden, ob ein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand vorliege. Diese Vorfragenkompetenz schließe das Rechtsschutzinteresse aus und lasse erst nach der Entscheidung der Einigungsstelle eine gerichtliche Überprüfung zu. Im übrigen seien die Anträge aber auch unbegründet. Das von ihm beanspruchte Mitbestimmungsrecht ergebe sich aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 und auch aus § 91 BetrVG. Insbesondere bleibe nach der UVV Lärm und den dazu ergangenen Durchführungsregelungen ein Gestaltungsspielraum für Maßnahmen der Lärm-minderung. Gerade zur Ausfüllung dieses Rahmens gewähre § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

Das Arbeitsgericht hat den Anträgen der Antragstellerin in vollem Umfange entsprochen.

Gegen diesen erstinstanzlichen Beschluß hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt, die er jedoch auf die Verneinung des Mitbestimmungsrechts hinsichtlich der Einführung von Lärmpausen beschränkt hat. Die Antragstellerin hat ihren Antrag zu Ziffer 3) in der Beschwerdeinstanz zurückgenommen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner sein auf die Zurückweisung der Anträge der Antragstellerin gerichtetes Verfahrensziel weiter, während die Antragstellerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Zur Entscheidung stehen nur noch die Anträge auf Feststellung, daß dem Antragsgegner ein erzwingbares Mitbestim-



- 6 -

mungsrecht bezüglich der Einführung von Lärmpausen nicht zusteht und daß der Einigungsstelle deshalb die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Einführung von Lärmpausen fehlt. Diesen Anträgen haben die Vorinstanzen mit Recht stattgegeben.

I. Prozessuale Hindernisse stehen einer Sachentscheidung nicht im Wege.

1. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist das Rechtsschutzinteresse für die von der Antragstellerin begehrte Entscheidung nicht dadurch ausgeschlossen, daß bereits eine Einigungsstelle gebildet ist und diese über die Vorfrage ihrer Zuständigkeit auch selbst entscheiden könnte. Die Einigungsstelle kann zwar auch die Vorfrage, ob ein ihre Zuständigkeit begründendes erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht, mitentscheiden. Eine solche Entscheidung entfaltet aber keine Rechtskraftwirkung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat; denn die Einigungsstelle ist kein Gericht. Eine Befriedungswirkung tritt deshalb durch einen ihre Zuständigkeit bejahenden oder verneinenden Spruch der Einigungsstelle nicht ein. Es kann jederzeit geltend gemacht werden, die durch ihren Spruch geregelte Frage unterliege nicht dem erzwingbaren Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, so daß sie unzuständig gewesen und ihr Spruch deshalb rechtlich unverbindlich sei. Unter diesen Umständen liegt es im Interesse des Arbeitgebers wie auch des Betriebsrats, wenn die Frage nach dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, von der die Zuständigkeit der Einigungsstelle abhängt, nicht während des gesamten Einigungsstellenverfahrens in der Schwebe bleibt und dadurch das Verfahren, die Betriebspartner und letztlich auch die betroffenen Arbeitnehmer belastet, sondern wenn sie möglichst frühzeitig einer gerichtlichen Klärung zugeführt wird. Nicht zuletzt auch wegen der von ihm zu tragenden Kosten, die durch die Tätigkeit der Einigungsstelle verursacht werden, hat der Arbeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

geber ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Klärung noch vor der Durchführung des Einigungsstellenverfahrens. Das hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 15. Oktober 1979 - 1 ABR 49/77 - ([demnächst] AP Nr. 5 zu § 111 BetrVG 1972 [zu B II der Gründe]) und in dem nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 1 ABR 102/78 - entschieden. Hieran ist festzuhalten.

2. Zu Unrecht rügt die Rechtsbeschwerde weiter, daß die Vorinstanzen die Einigungsstelle nicht am Verfahren beteiligt haben. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß die Einigungsstelle an einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, in dem es um die Frage geht, ob die zu regelnde Angelegenheit dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegt und ob demgemäß die Einigungsstelle zuständig ist, nicht beteiligt und deshalb auch nicht gemäß § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 (§ 83 Abs. 1 ArbGG 1953) anzuhören ist, weil es sich in einem solchen Falle allein um einen Kompetenzstreit zwischen den Betriebspartnern handelt, an dessen Entscheidung die Einigungsstelle wegen ihrer bloßen Hilfs- und Ersatzfunktion für die Betriebspartner kein eigenes betriebsverfassungsrechtliches Interesse haben kann (Senatsbeschlüsse vom 22. Januar 1980 - 1 ABR 48/77 und 1 ABR 28/78 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung und AP Nr. 7 zu § 111 BetrVG 1972; vgl. auch Senatsbeschluß vom 28. April 1981 - 1 ABR 53/79 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Vorschlagswesen [zu B I 2 der Gründe]; sämtliche Beschlüsse sind auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Vorinstanzen haben die Einigungsstelle deshalb mit Recht nicht am Verfahren beteiligt.

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, daß der Antragsgegner das von ihm in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht für die Einführung bezahlter Lärmpausen weder auf § 87 Abs. 1 Nrn. 2 oder 7 BetrVG noch auf § 91 BetrVG stützen kann.

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Nach § 87 Abs. 1 BetrVG hat der Betriebsrat in den dort genannten Angelegenheiten nur mitzubestimmen, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht. Die Beteiligten streiten bereits darüber, ob die Unfallverhütungsvorschrift 1.2 "Lärm" (VBG 121) vom 1. Dezember 1974 oder die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -) vom 20. März 1975 (BGBI. I S. 729) für den Betrieb der Antragstellerin eine abschließende gesetzliche Regelung des Lärmschutzes und damit eine Sperre für ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners darstellt. Der Senat brauchte diese Frage und auch die weitere Frage, ob die tariflichen Vorschriften über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2 MTV vom 23. Januar 1975) und die Zahlung einer Erschwerungszulage für gesundheitsschädliche und gefährliche Arbeiten (§ 5 LRA) der vom Antragsgegner angestrebten betrieblichen Regelung bezahlter Lärmpausen entgegensteht, nicht zu entscheiden. Auch wenn weder ein gesetzliches noch ein tarifliches Hindernis für die angestrebte Regelung besteht, läßt sich ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners aus § 87 Abs. 1 BetrVG nicht herleiten, weil die Voraussetzungen der hier allein in Betracht kommenden Nrn. 2 oder 7 dieser Vorschrift nicht gegeben sind.

a) Nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG hat der Betriebsrat mitzubestimmen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen. Bei den in dieser Vorschrift angesprochenen Pausen handelt es sich um Ruhepausen, durch die die Arbeitszeit unterbrochen wird, die also nicht selbst zur Arbeitszeit gehören. Der Begriff der Pause wird hier im Gegensatz zur Arbeitszeit verwendet. Das hat der Senat schon zu der dem § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG weitgehend entsprechenden früheren Vorschrift des § 56 Abs. 1 Buchst. a) BetrVG 1952 klargestellt (BAG 13, 345 [353] = AP Nr. 3 zu § 56 BetrVG Akkord [zu 3 f der Gründe]). Da diese Pausen keine Arbeitszeit sind, müssen sie auch nicht vergütet werden. Im vorliegenden Falle geht es dem Antragsgegner jedoch



gerade um bezahlte Lärmpausen unter Anrechnung auf die Arbeitszeit. Für ein Mitbestimmungsrecht zu einer solchen Regelung gibt § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG keine Rechtsgrundlage her. Das hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt und wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht in Frage gestellt.

b) Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG unterliegen dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften. Dieser Mitbestimmungstatbestand bezieht sich mithin auf Regelungen, die der Arbeitgeber aufgrund bestehender arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften zu treffen hat. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beschränkt sich damit auf die Ausfüllung vorgegebener Normen. Das Vorhandensein solcher ausfüllungsbedürftiger Rahmenvorschriften ist also Voraussetzung für ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG. An einer derartigen, ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats erst eröffnenden Rahmenvorschrift über den Lärmschutz fehlt es jedoch für den Betrieb der Antragstellerin.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat geprüft, ob die Unfallverhütungsvorschrift 1.2 "Lärm" (VBG 121) vom 1. Dezember 1974 (UVV Lärm) eine Öffnungsklausel für das vom Antragsgegner in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht zur Festlegung von Lärmpausen enthält; es hat diese Frage aber mit Recht verneint.

Einen Ansatzpunkt für die betriebliche Regelung von Lärmpausen bietet nur § 3 UVV Lärm. Die Vorschrift lautet:

"(1) Der Unternehmer hat nach den hierfür geltenden besonderen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Technik unter Einbeziehung der



gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse dafür zu sorgen, daß

1. Arbeitsstätten so eingerichtet sind und
2. Arbeitsverfahren so gestaltet sind und angewandt werden, daß auf die Versicherten kein Lärm einwirkt.

(2) Arbeitseinrichtungen müssen nach hierfür geltenden besonderen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmverminderungstechnik unter Einbeziehung der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse beschaffen sein und betrieben werden."

In den Durchführungsregelungen und Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und 2 UVV Lärm heißt es, daß als Lärmvermindierungsmaßnahmen grundsätzlicher Art auch Lärmpausen genügender Länge und Häufigkeit in Betracht kommen.

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 UVV Lärm gilt § 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift jedoch nicht für Arbeitsstätten, Arbeitseinrichtungen und Arbeitsverfahren, die beim Inkrafttreten der UVV Lärm am 1. Dezember 1974 eingerichtet waren, betrieben oder angewandt wurden. Das ist hier der Fall. Die lärmverursachenden Kabelflechtmaschinen wurden im Betriebe der Antragstellerin bereits beim Inkrafttreten der UVV Lärm eingesetzt. Für solche am 1. Dezember 1974 bereits betriebenen Arbeitseinrichtungen kann zwar gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 UVV Lärm der technische Aufsichtsbeamte im Einzelfall verlangen, daß sie nach ihrer Anschaffung dem § 3 UVV Lärm entsprechend eingerichtet und gestaltet werden, wenn sie entweder wesentlich geändert werden oder wenn auf die Versicherten ein Lärm mit einem Beurteilungspegel von 90 dB (A) oder mehr einwirkt oder wenn bei den auf der Arbeitsstätte beschäftigten Versicherten die Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit oder Lärmtaubheit aufgetreten ist. Ob diese Voraussetzungen für ein Eingreifen des technischen Aufsichtsbeamten im vorliegenden Falle gegeben sind, bedarf keiner Prüfung. Denn nach den von der Rechtsbeschwerde nicht an-



gegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der technische Aufsichtsbeamte bisher für den Betrieb der Antragstellerin ein Verlangen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 UVV Lärm nicht gestellt.

bb) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde enthält auch die Arbeitsstättenverordnung keine auf den Betrieb der Antragstellerin anwendbare Rahmenvorschrift über den Lärmschutz, die durch die betriebliche Festlegung von Lärmpausen ausgefüllt werden könnte. Zu Unrecht verweist die Rechtsbeschwerde hierzu auf § 15 ArbStättV. Diese Vorschrift betrifft die Höhe des Schallpegels. Sie bestimmt in ihrem Absatz 1, daß der Schallpegel in Arbeitsräumen so niedrig zu halten ist, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist, und legt sodann Höchstgrenzen für den Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen fest. Hier geht es also um Maßnahmen zur Herabsetzung des Schallpegels. Dieses Ziel kann durch die Einführung von Lärmpausen nicht erreicht werden. Lärmpausen dienen lediglich dazu, die gesundheitsschädlichen Auswirkungen eines zu hohen Schallpegels zu mildern. Auf § 15 ArbStättV kann sich der Antragsgegner daher für das von ihm beanspruchte Mitbestimmungsrecht nicht berufen.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch darin zuzustimmen, daß § 91 BetrVG keine Rechtsgrundlage für ein Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners zur Einführung von Lärmpausen hergibt. Nach dieser Bestimmung kann der Betriebsrat, wenn die Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet werden, angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen. Dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 91 BetrVG ist also nicht bei jeder besonderen Belastung gegeben, sondern nur, wenn diese auf einer Änderung von Arbeitsplätzen, des Arbeitsablaufs oder der



Arbeitsumgebung beruht. Es wird mithin eine Änderung der bestehenden Verhältnisse vorausgesetzt (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 91 Anm. 3, 4; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 91 Anm. 2; GK-Wiese, BetrVG, § 91 Anm. 3; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 91 Anm. 5).

Im Streitfalle fehlt es bereits an der gesetzlich vorausgesetzten Änderung der bestehenden Verhältnisse. Es ist von keinem der Beteiligten vorgetragen worden, daß sich die Verhältnisse an den lärm erzeugenden Kabelflechtmaschinen seit dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 im Sinne des § 91 BetrVG geändert haben. Der angefochtene Beschluß spricht insoweit von den "seit jeher bestehenden Verhältnissen an den lärm erzeugenden Kabelflechtmaschinen". Nur Änderungen, die nach dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 vorgenommen worden sind, können von diesem Gesetz erfaßt werden und damit für ein Mitbestimmungsrecht nach dessen § 91 Bedeutung haben. Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 enthielt keine dem § 91 BetrVG 1972 entsprechende Bestimmung.

Die im Jahre 1978 vorgenommene Umsetzung und Abschirmung von Kabelflechtmaschinen im Betriebe der Antragstellerin war keine Änderung im Sinne des § 91 BetrVG, weil diese Maßnahmen nicht zu besonderen Belastungen der Arbeitnehmer führten, sondern gerade umgekehrt die schon bestehenden Belastungen milderten.

Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, die im Anschluß an Dietz-Richardi (BetrVG, 5. Aufl., § 91 Anm. 4) das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 91 BetrVG auch auf die Fälle erstrecken will, in denen schon bestehende Verhältnisse den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, ist unvereinbar mit dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Zu beachten ist hier auch der systematische Zusammenhang des § 91 BetrVG mit der Vorschrift des § 90 BetrVG, die den Arbeitgeber verpflicht-

tet, den Betriebsrat über die Planung von baulichen Maßnahmen, von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder von Arbeitsplätzen rechtzeitig zu unterrichten und die vorgesehenen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Art der Arbeit und die Anforderungen an die Arbeitnehmer mit ihm zu beraten, wobei Arbeitgeber und Betriebsrat die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen sollen. Das Gesetz stellt also auch hier eindeutig auf eine Änderung bestehender Verhältnisse ab. Der Hinweis von Dietz-Richardi, der Betriebsrat könne auch von sich aus den Eintritt in das Planungsstadium nach § 90 BetrVG herbeiführen, indem er nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG entsprechende Maßnahmen beim Arbeitgeber beantrage, mit denen dieser sich wegen des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit auseinandersetzen müsse, geht fehl. Auch wenn sich der Arbeitgeber mit einem auf Arbeitsschutzmaßnahmen abzielenden Antrag des Betriebsrats befassen muß, so ist damit noch nicht das Planungsstadium nach § 90 BetrVG erreicht, das eine Änderung im Sinne von § 91 BetrVG zur Folge haben kann. Im übrigen würde der von Dietz-Richardi ins Auge gefaßte Weg vom Ansatz her voraussetzen, daß der das Planungsstadium auslösende Antrag des Betriebsrats Maßnahmen zum Inhalt hat, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen; denn nur Änderungen mit diesen Auswirkungen werden von § 91 BetrVG erfaßt.

III. Nach alledem fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für das vom Antragsgegner beanspruchte Mitbestimmungsrecht. Das Landesarbeitsgericht hat daher den Feststellungsanträgen der Antragstellerin mit Recht stattgegeben, so daß die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen war.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Koerner

Rösch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)